

Satzung:

§ 1: Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennisclub St. Michaelisdonn e. V. „, abgekürzt „TC St. Michaelisdonn“.

Er hat seinen Sitz in St. Michaelisdonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meldorf unter 42 VR 721 eingetragen.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports als Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsport und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.

Der Verein bekennt sich zum Amateurgedanken. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verwendet die Mittel, die er erwirbt, ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

§ 3: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein
- mit dem Tode des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es die Aufnahmegebühr nicht bezahlt hat oder mit drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von dem Zugang der Mahnung an voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Streichung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch gegen den Ausschließungsbeschluss oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4: Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Arbeitsdienstleistungen

Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag in Geld zu leisten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

Von jedem Mitglied können Umlagen erhoben werden.

- über Grund und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jedes aktive Mitglied kann zu Arbeitsdienstleistungen herangezogen werden. Über Art und Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung. Für nicht geleistete Arbeitsdienste sind Ersatzleistungen in Geld zu erbringen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

1. ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar im ersten Quartal eines Kalenderjahres, statt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes alle Mitglieder schriftlich einladen.

2. außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn es die Belange des Vereins erfordern, kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Gründe mindestens 8 Tage vorher einberufen werden.

3. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vereinsvorstandes. Der von der Jugendversammlung gewählte Vereinsjugendleiter bedarf lediglich der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Weiterhin werden von der Mitgliederversammlung die Kassenprüfer gewählt.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Folgende Ämter stehen in den Jahren mit gerader Zahl zur Wahl:

- 1. Vorsitzender
- Schriftführer
- Spotwart

In den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:

- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Vereinsjugendleiter

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins.

Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus seinem Amt aus oder kommt auf der Mitgliederversammlung keine Wahl zustande, kann der Vorstand kommissarisch Vertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes bis zur Neuwahl beauftragen.

Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Beschlüsse

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des Vereins muss mit drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Anträge
- Festsetzung der Beiträge
- Verschiedenes

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag noch in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn er schon in der Tagesordnung aufgeführt ist.

7. Vorstand

Der Vorstand arbeitet als
-geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Kassenwart

- Gesamtvorstand, bestehend aus

geschäftsführenden Vorstand

Schriftführer

Vereinsjugendleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Bewilligung von Ausgaben, die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die fünf Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, des Vorstandes anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

§ 8 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist in der Vereinsjugend zusammengeschlossen und bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
2. Die Vereinsjugend, die von dem Vereinsjugendleiter vertreten wird, nimmt die Aufgaben des Jugendbereiches wahr, führt und verwaltet sie im Rahmen der Satzung des Vereins grundsätzlich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist; sie bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
4. Die Jahresabrechnung und gegebenenfalls der Haushaltsvoranschlag der Vereinsjugend sind nach Annahme durch die Jugendversammlung der Mitglieder vorzulegen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins zu überwachen und die Kassenbücher und Belege vor der Mitgliederversammlung zu überprüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt ausüben. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl in Folge ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer können unvermittelt Kassenprüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich dem Gesamtvorstand mitzuteilen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäft läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 11 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die von dem Protokollführer und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 12 Ordnungen des Vereins

Für die Mitglieder sind neben der Satzung folgende Ordnungen verbindlich:

Heim- und Platzordnung

Jugendordnung

Spielordnung

Ranglistenordnung

Beschlussfassungen zu den Ordnungen des Vereins erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks an die Gemeinde St. Michaelisdonn, die es alsbald zur Förderung des Tennissportes im Sinne des § 1 dieser Satzung oder falls sich dieses nicht verwirklichen lässt, zur allgemeinen Sportförderung in der Gemeinde St. Michaelisdonn zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 20.06.1985 in Kraft.